

Besondere Bedingungen der Versicherung Sekunda

AM

AMGA01-A5 – Ausgabe 01.09.2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Definitionen	Art. 5	Versicherte Leistungen
Art. 2	Zweck der Versicherung	Art. 6	Umfang des Versicherungsschutzes
Art. 3	Aufnahmebedingungen	Art. 7	Prämienfestsetzung
Art. 4	Ende des Versicherungsschutzes und des Leistungsanspruchs	Art. 8	Pflichten der versicherten Person

Die untenstehenden Bestimmungen ergeben sich aus den Allgemeinen Bedingungen für die Kranken- und Unfallzusatzversicherungen AVZ (Ausgabedatum gemäss Versicherungspolice).

Art. 1 Definitionen

1. Hausarbeitsunfähigkeit
Als Hausarbeitsunfähigkeit gilt jeder ganze oder teilweise Verlust der Fähigkeit der versicherten Person, diejenigen Haushaltstätigkeiten auszuführen, die vernünftigerweise von der Person verlangt werden können, sofern dieser Verlust auf eine physische oder psychische Beeinträchtigung zurückzuführen ist.
2. Hausarbeit
Unter Hausarbeit versteht man alle für eine gute Haushaltsführung verlangten Arbeiten wie zum Beispiel Essensvorbereitung, Einkaufen, Unterhalt der Wohnung, Kinderbetreuung, Betreuung anderer Familienmitglieder oder die Führung der Familienbuchhaltung.

Art. 2 Zweck der Versicherung

1. Die Versicherung Sekunda gewährt eine Entschädigung bei Hausarbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls.
2. Krankheit und Mutterschaft sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Art. 3 Aufnahmebedingungen

Alle Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben und das 18., aber noch nicht das 55. Altersjahr erreicht haben, können die Zusatzversicherung Sekunda abschliessen.

Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes und des Leistungsanspruchs

Zusätzlich zu den Kündigungsbedingungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVZ) enden die Versicherung Sekunda sowie der Leistungsanspruch

- am Ende des Monats, in dem die versicherte Person ihren 65. Geburtstag feiert,
- bei Erschöpfung der Leistungsdauer.

Art. 5 Versicherte Leistungen

Die Leistungen werden für alle Unfälle nach Inkrafttreten der Versicherung ausgerichtet.

1. Versicherter Betrag
Der Versicherer leistet bei Hausarbeitsunfähigkeit eine Taggeldzahlung gemäss dem auf der Versicherungspolice festgelegten Betrag.
2. Leistungsanspruch
 - a. Die versicherte Taggeldentschädigung wird nach Ablauf der gewählten Wartefrist ausgerichtet.
 - b. Die geschuldete Taggeldentschädigung wird monatlich für jeden Tag der Hausarbeitsunfähigkeit überwiesen (Sonn- und Feiertage eingeschlossen).
3. Arbeitsunfähigkeitsgrad
 - a. Das Taggeld wird gemäss der ärztlich bescheinigten Hausarbeitsunfähigkeit ausbezahlt.
 - b. Bei einer teilweisen Hausarbeitsunfähigkeit wird die Taggeldentschädigung proportional zum Hausarbeitsunfähigkeitsgrad ausbezahlt. Sie wird jedoch zu 100% gewährt, sofern die Hausarbeitsunfähigkeit 70% oder mehr beträgt. Bei einem Hausarbeitsunfähigkeitsgrad unter 25% besteht kein Leistungsanspruch.
4. Wartefrist
 - a. Die Wartefrist ist auf der Versicherungspolice angegeben.
 - b. Die Wartefrist ist auf jede Hausarbeitsunfähigkeit anwendbar, ausser wenn es sich um einen Rückfall handelt, der sich in einem Zeitraum von fünf Jahren nach dem versicherten Unfall ereignet, unter Vorbehalt der Anwendung der verbleibenden Wartefrist.
 - c. Tage mit teilweiser Hausarbeitsunfähigkeit zählen für die Berechnung der Wartefrist als ganze Tage.
5. Dauer des Leistungsanspruchs
 - a. Das Taggeld wird für eine oder mehrere Hausarbeitsunfähigkeit/en höchstens 365 Tage ausgerichtet.
 - b. Tage mit teilweiser Hausarbeitsunfähigkeit zählen für die Berechnung der Leistungsdauer als ganze Tage.

6. Begründung des Leistungsanspruchs
 - a. Der Taggeldanspruch wird basierend auf der von der versicherten Person ausgefüllten Unfallmeldung sowie auf dem vom Versicherer abgegebenen und zwingend vom Arzt ausgefüllten Formular des Arztzeugnisses festgelegt.
 - b. Bei einem ärztlichen Zwischenzeugnis überweist der Versicherer die versicherte Entschädigung bis zur Erstellung des Arztzeugnisses, höchstens jedoch bis zum Ende des laufenden Monats.
 - c. Falls die erste Konsultation mehr als drei Tage nach Beginn der Hausarbeitsunfähigkeit stattgefunden hat, behält sich der Versicherer das Recht vor, den Tag der besagten Konsultation als ersten Tag der Hausarbeitsunfähigkeit zu betrachten.

Art. 6 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Sind die Gesundheitsbeeinträchtigungen nur teilweise auf einen Unfall zurückzuführen, werden die Leistungen basierend auf dem Arztdossier oder einem Gutachten anteilmässig festgelegt.
2. Für Rückfälle und Folgen von Unfällen, die sich vor dem Vertragsabschluss ereigneten, werden keine Leistungen ausgerichtet.
3. Unfälle und ihre Folgen nach Erlöschen des Vertrags sind nicht versichert.

Art. 7 Prämienfestsetzung

1. Die Prämien sind auf der Versicherungspolice angegeben.
2. Die Prämien werden nach Geschlecht, Altersgruppe und versichertem Taggeld festgesetzt.

Art. 8 Pflichten der versicherten Person

1. Die versicherte Person hat dem Versicherer die vollständige oder teilweise Hausarbeitsunfähigkeit innert 15 Tagen nach Beginn zu melden.
2. Jede Änderung des Hausarbeitsunfähigkeitsgrads muss dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
3. Die versicherte Person muss ab Beginn der Hausarbeitsunfähigkeit einen in der Schweiz anerkannten Arzt konsultieren und seinen Anweisungen Folge leisten. Die versicherte Person verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was ihre Genesung gefährden oder ihre Hausarbeitsunfähigkeit verlängern könnte.
4. Der Versicherer kann einen Case Manager beauftragen, die Hausarbeitsunfähigkeit zu beurteilen. Die versicherte Person ist verpflichtet, mit dem Case Manager zusammenzuarbeiten und ihm sämtliche Auskünfte zu erteilen.